OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602702/9/EW/Bb

Datum:
Linz, 24. Oktober 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des S K, vertreten durch K Rechtsanwalts GmbH, x, A, vom 25. September 2018, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 22. August 2018, GZ: VerkR96-2580-2018, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 100 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) hat über S K (Beschwerdeführer) das in der Präambel zitierte Straferkenntnis vom 22. August 2018, GZ: VerkR96-2580-2018 - auszugsweise - wie folgt erlassen:

„1) Sie sind mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt, da Sie es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht haben, Ihre körperliche und geistige Verfassung zum Unfallszeitpunkt festzustellen.
Tatort: Gemeindegebiet E, L 1105 bei km 16.740.
Tatzeit: 11.04.2018, 22:50 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 4 Abs. 1 lit. c StVO 1960

2) Sie haben Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs bei einem Verkehrsunfall beschädigt und in ihrer Lage verändert und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle oder den Straßenerhalter unter Bekanntgabe Ihrer Identität verständigt. Beschädigt wurde ein Leitpflock.
Tatort: Gemeindegebiet E, L 1105 bei km 16.740.
Tatzeit: 11.04.2018, 22:50 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 99 Abs. 2 lit. e iVm § 31 Abs. 1 StVO 1960

Fahrzeug: Kennzeichen X, PKW, Mazda x, s.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
1) 250,00 Euro	122 Stunden	§ 99 Abs. 2 lit. a StVO 1960
2) 250,00 Euro	122 Stunden	§ 99 Abs. 2 lit. e StVO 1960

Allfällige weitere Ansprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):
-x-

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
50,00 Euro (25 + 25) als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher 550,00 Euro.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit anwaltlichem Schriftsatz vom 25. September 2018 innerhalb offener Frist Beschwerde.

Begründend bringt er vor, dass ihm am 11. April 2018 ein Flugwild gegen die Windschutzscheibe des Pkws geflogen sei. Entgegen der behördlichen Annahme dies wäre bei Strkm 16,74 gewesen, habe der Vorfall bei Strkm 17,2 bzw. 17,3 stattgefunden.

Die Behauptung, er habe die Tat dahingehend beschrieben, dass er ausgesagt habe, „er habe den Pkw verrissen, kam auf das rechte Bankett und prallte gegen einen Leitpflock“, habe er in der Äußerung vom 12. Juni 2018 bestritten. In der weiteren Eingabe vom 14. Juni 2018 habe er im Hinblick auf diese Widersprüchlichkeiten eine Einvernahme der Exekutivbeamten zur Aufklärung der Sachverhaltsdiskrepanz beantragt.

Die belangte Behörde habe den festgestellten Sachverhalt einerseits im Hinblick auf die Kilometerbegrenzung falsch festgestellt und darüber hinaus auch unrichtig rechtlich beurteilt. Bei rechtsrichtiger Beurteilung wäre davon auszugehen gewesen, dass er die angelasteten Tathandlungen nicht gesetzt habe.

Der Beschwerdeführer beantragte die Stattgabe der Beschwerde, die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

3. Mit Schreiben vom 26. September 2018 (eingelangt am 3. Oktober 2018) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Zudem wurde am 12. September 2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der beide Verfahrensparteien nachweislich geladen wurden und zu welcher der Beschwerdeführer und seine Lebensgefährtin K S, wohnhaft in x,

D, und der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers erschienen sind. Die belangte Behörde hat an der Verhandlung nicht teilgenommen und sich mit Schreiben vom 25. Juli 2019 entschuldigt.

Anlässlich der Verhandlung wurden der Beschwerdeführer und sein Vertreter zum Sachverhalt gehört und befragt und die Lebensgefährtin des Beschwerdeführers zeugenschaftlich einvernommen. Die Einvernahme des meldungslegenden Polizeibeamten GI S erachtete der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers nicht weiter für erforderlich. Im Hinblick auf den nunmehr hinreichend geklärt vorliegenden Sachverhalt konnte dessen Vernehmung auch unterbleiben.

2. Mit Eingabe vom 26. September 2019 legte der Beschwerdeführer dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Bestätigung der x Versicherung vom 2. Mai 2018 über die Zahlung eines Haftpflichtschadens in der Höhe von 74,49 Euro vor. Laut Angaben des Beschwerdeführers handelt es sich dabei um jene Schadenszahlung, welche von der zuständigen Straßenmeisterei aufgrund des beschädigten Leitpflocks gefordert wurde. Weiters wurden der Eingabe Lichtbilder beigelegt, welche die Unfallstelle samt den beschädigten Leitpflock, die Beschädigung am gelenkten Pkw des Beschwerdeführers sowie das offenkundig verendete Flugwild, das gegen die Windschutzscheibe des Pkw flog, zeigen.

3. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer lenkte am 11. April 2018 um 22:50 Uhr den Pkw, Mazda, s., mit dem Kennzeichen X in E, x, auf der L 1105 von E kommend in Richtung L.

Bei dieser Fahrt prallte ein Flugwild (Fasanhahn) gegen die Windschutzscheibe seines Pkws, sodass er schließlich von der Fahrbahn abkam, auf das rechte Bankett geriet und auf ca. Höhe Strkm 16,740 gegen einen am rechten Fahrbahnrand positionierten Leitpflock stieß, wodurch sowohl der Leitpflock als auch das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug beschädigt wurden. Am Leitpflock entstand ein Sachschaden in Höhe von 74,49 Euro. Das Fahrzeug des Beschwerdeführers wurde im Bereich der vorderen rechten Front beschädigt (siehe die im Verfahrensakt enthaltenen Lichtbilder).

Der Beschwerdeführer hielt nach dem Verkehrsunfall an und stieg aus. Obwohl er laut eigenen Angaben beim Abkommen auf das Straßenbankett ein „Rumpeln“ wahrnahm und ein Leitpflock beschädigt wurde, verließ er in weiterer Folge die Unfallstelle ohne den Straßenerhalter oder die nächste Polizeidienststelle ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Er lenkte das Fahrzeug bis zur Unterführung der B 137. Dort war er gezwungen, die Fahrt zu beenden und das verunfallte Fahrzeug abstellen, da sich eine Felge von einem Reifen löste.

Am nächsten Morgen (12. April 2018) fuhr der Beschwerdeführer gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin nochmals zur Unfallstelle. In der Folge erstattete er um 08:30 Uhr bei der Polizeiinspektion Andorf Anzeige über den Verkehrsunfall. Überdies informierte er laut eigener Angabe auch die Straßenmeisterei Engelhartszell über die Beschädigung des Leitpflocks.

4. Beweiswürdigung:

Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus der Anzeige und dem Verkehrsunfallbericht der Polizeiinspektion Andorf, der beigeschlossenen Lichtbildbeilage, zeigend die Tatortörtlichkeit samt den beschädigten Leitpflock und den Sachschaden am Pkw des Beschwerdeführers, und als Ergebnis der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, insbesondere aus der Zeugenaussage der Lebensgefährtin des Beschwerdeführers, die damals hinter dem Beschwerdeführer nachfuhr sowie aus dessen eigener Verantwortung und den, seiner Eingabe vom 26. September 2019, beigelegten Lichtbildern.

Demnach steht außer Streit, dass es im Zuge der Fahrt des Beschwerdeführers am 11. April 2018 gegen 22:50 Uhr zu einem Verkehrsunfall mit Sachschaden an einem Leitpflock kam, er danach zwar angehalten, sich aber dann mit dem Pkw von der Unfallörtlichkeit entfernt und es unterlassen hat, den Straßenerhalter oder die nächste Polizeidienstelle ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Die Meldung des Verkehrsunfalls bei der Polizeiinspektion Andorf erfolgte am 12. April 2018 um 08:30 Uhr (somit ca. 9 1/2 Stunden später).

Die Beamten der Polizeiinspektion Andorf fuhren nach der Unfallmeldung das Straßenstück der L 1105 ab und stellten fest, dass der gegenständliche Verkehrsunfall bei ca. Strkm 16,740 stattfand. Diese Feststellung stimmt auch mit der Zeugenaussage der Lebensgefährtin des Beschwerdeführers überein, die bei ihrer Befragung im Rahmen der mündlichen Verhandlung auf einem Lichtbild aus dem Digitalen-Oberösterreichischen-Raum-Informationssystem DORIS die Unfallstelle zwischen Km 16,6 und 16,8 anzeigte und entsprechend markierte. Zudem lässt ein Vergleich der im Verfahrensakt einliegenden Lichtbilder mit den Lichtbildern des Beschwerdeführers, die er seiner Eingabe vom 26. September 2019 anschloss, eine Übereinstimmung der Unfallörtlichkeit erkennen. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht daher fest, dass sich der Verkehrsunfall ca. auf Höhe Strkm 16,740 ereignete.

Der Beschwerdeführer hat nie in Abrede gestellt, dass er den Verkehrsunfall tatsächlich wahrgenommen hat. Er hat diesbezüglich eingeräumt, dass, nachdem das Flugwild gegen die Windschutzscheibe des Pkws gestoßen sei, er auf das rechte Bankett gelangt sei und es „gerumpelt“ habe. Er behauptet aber, unmittelbar nach dem Verkehrsunfall keinen Fremdschaden wahrgenommen zu haben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 4 Abs. 1 lit. c StVO haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

Gemäß § 31 Abs. 1 StVO dürfen Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (insbesondere Verkehrsampeln, Signalscheiben, Straßenverkehrszeichen, Verkehrsleiteinrichtungen, Leiteinrichtungen für Menschen mit Sehbehinderung, Sockel für Verkehrsposten, Verkehrstürme, Schutzinseln, Sperrketten, Geländer, Begrenzungspfeiler, Randsteine, radableitende Randbegrenzungen, Straßenbeleuchtungseinrichtungen, Schneegatter, Verkehrsspiegel und das allenfalls mit solchen Einrichtungen verbundene Rückstrahlmaterial) nicht beschädigt oder unbefugt angebracht, entfernt, verdeckt oder in ihrer Lage oder Bedeutung verändert werden.

Gemäß § 99 Abs. 2 StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt.

[...]

e) wer Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs unbefugt anbringt, entfernt, verdeckt oder in ihrer Lage oder Bedeutung verändert oder solche Einrichtungen beschädigt, es sei denn, die Beschädigung ist bei einem Verkehrsunfall entstanden und die nächste Polizeidienststelle oder der Straßenerhalter ist von der Beschädigung unter Bekanntgabe der Identität des Beschädigers ohne unnötigen Aufschub verständigt worden.

2.1. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht erwiesen fest, dass der Beschwerdeführer am 11. April 2018 gegen 22:50 Uhr auf der L 1105 bei Strkm 16,740 einen Leitpflock beschädigte, weshalb er gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 2 lit. e StVO zur Verständigung der nächsten Polizeidienststelle oder des Straßenerhalters verpflichtet war, welche auch die in § 4 Abs. 1 lit. c StVO normierte Pflicht zur Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes nach sich zog (vgl. dazu z. B. u.a. VwGH 15. Mai 1990, 89/02/0164).

Der Beschwerdeführer hielt nach dem Unfall zwar an, stieg aus, entfernte sich aber in der Folge von der Unfallstelle und unterließ die Meldung des Verkehrsunfalls

ohne unnötigen Aufschub. Am 12. April 2018 um 08:30 Uhr – somit 9 1/2 Stunden später – erstattete er bei der Polizeiinspektion Andorf Anzeige über den gegenständlichen Verkehrsunfall, was jedenfalls verspätet ist, weshalb er den Tatbestand § 31 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 2 lit. a StVO in objektiver Hinsicht verwirklichte.

2.2. Die Mitwirkungspflicht im Sinne des § 4 Abs. 1 lit. c StVO besteht unter anderem immer dann, wenn es zu einer amtlichen Aufnahme des Tatbestandes kommt oder zu kommen hat (VwGH 22. April 1998, 97/03/0353). Ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 lit. c StVO liegt etwa beim Verlassen der Unfallstelle vor (VwGH 29. Mai 1991, 91/02/0033).

Durch sein beschriebenes Verhalten nach dem Unfall, insbesondere das Verlassen der Unfallstelle ohne weitere Maßnahmen zu treffen, erschwerte und verzögerte der Beschwerdeführer sofortige polizeiliche Sachverhaltsfeststellungen zum Unfalls- bzw. Schadenshergang als auch die sofortige Feststellung seiner körperlichen und geistigen Verfassung zum Unfallszeitpunkt. Er hat damit auch die Verwaltungsvorschrift des § 4 Abs. 1 lit. c StVO objektiv verletzt.

2.3. Mit dem Vorbringen einer verfehlten Tatortbezeichnung vermag der Beschwerdeführer keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Straferkenntnisses aufzuzeigen, da das Beweisverfahren ergeben hat, dass sich der Unfall ca. auf Höhe Km 16,740 ereignete. Selbst eine allfällige Ungenauigkeit bei der Angabe des konkreten Straßenkilometers hätte keinen Einfluss, da dadurch die Gefahr einer Doppelbestrafung nicht besteht, da kein Anhaltspunkt dafür vorliegt, dass der Beschwerdeführer im Bereich des Tatortes zur Tatzeit noch einen weiteren Verkehrsunfall verursacht hat. Derartiges wurde vom Beschwerdeführer auch nicht behauptet.

Sofern er darüber hinaus einwendet, dass sich im Unfallbereich lediglich ein Leitpflock aber keine Leitschiene befand, ist dem Beschwerdeführer zwar beizupflichten, jedoch ist anzumerken, dass ihm im angefochtenen Straferkenntnis nunmehr ausschließlich die Beschädigung eines Leitpflocks vorgeworfen wird.

2.4. Ob der Beschwerdeführer den Anprall an den Leitpflock bzw. unmittelbar nach dem Unfall einen Fremdschaden tatsächlich bemerkt hat oder nicht, kann letztlich dahingestellt bleiben. Die Delikte nach § 4 StVO bzw. § 31 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 2 lit. e StVO setzen in subjektiver Hinsicht zwar das Wissen um einen Verkehrsunfall voraus, wobei aber nicht das positive Wissen von diesem und vom ursächlichen Zusammenhang erforderlich ist, sondern es genügt vielmehr, wenn die betreffende Person bei gehöriger Aufmerksamkeit den Verkehrsunfall und den ursächlichen Zusammenhang hätte erkennen können. Die Tatbestände sind daher schon dann gegeben, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus

denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermocht hätte (VwGH 20. März 2002, 99/03/0316, 7. März 2016, Ra 2016/02/0020).

Der Lenker muss den Geschehnissen um sein Fahrzeug seine volle Aufmerksamkeit zuwenden. Vor allem bei und nach Fahrmanövern, bei denen die Gefahr einer Kollision besteht, hat er erhöhte Aufmerksamkeit walten zu lassen und sich durch geeignete Maßnahmen zu vergewissern, ob sein Fahrverhalten für einen Verkehrsunfall ursächlich gewesen ist. Unterlässt er dies, so ist sein Nichtwissen von einem von ihm derart verursachten Unfall verschuldet (VwGH 26. Mai 1993, 92/03/0125).

Kann der Lenker eines Fahrzeuges den Eintritt eines Unfalles für möglich halten, so besteht für ihn die Pflicht, sich besonders sorgfältig zu vergewissern und sich gewissenhaft davon zu überzeugen, ob und welcher Schaden durch die Kollision entstanden ist (VwGH 21. September 1984, 82/02/0200). Hat der Lenker infolge der Unterlassung von ihm möglichen und zumutbaren Erkundungen den Verkehrsunfall nicht wahrgenommen, so muss ihm dieser Umstand als Verschulden angerechnet werden (z.B. VwGH 17. Jänner 1985, 84/02/0034).

Dem Beschwerdeführer hätten, nachdem das Flugwild gegen die Windschutzscheibe des Pkws stieß, er auf das rechte Bankett gelangte und es „gerumpelt“ hat, Umstände zu Bewusstsein kommen müssen, dass er einen Fremdschaden verursacht haben könnte. Auch der Sachschaden am eigenen Fahrzeug, denn er sogleich danach feststellte, hätte ihn auf die Möglichkeit des Eintritts eines Fremdschadens schließen lassen müssen. Aufgrund dieser objektiven Umstände wäre der Beschwerdeführer verpflichtet gewesen, sich zu vergewissern, ob ein solcher Schaden entstanden ist oder nicht. Ganz offensichtlich hat er nicht den geringsten Versuch dahingehend unternommen. Hätte er dies getan, so hätte ihm der Schaden am Leitpflock unmittelbar nach dem Verkehrsunfall auch auffallen müssen.

Angesichts dieser Feststellungen und der einschlägigen höchstgerichtlichen Judikatur geht das Beschwerdevorbringen im Hinblick auf die Nicht-wahrnehmbarkeit eines Anpralls an den Leitpflock bzw. eines Fremdschadens ins Leere. Es ist dem Beschwerdeführer nicht gelungen, darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen, zumal er nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens den Eintritt eines Fremdschadens bei entsprechender Nachschau hätte wahrnehmen müssen. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG ist daher von fahrlässigem Verhalten auszugehen und somit auch die subjektive Tatseite der Übertretungen zu bejahen.

3. Strafbemessung:

3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

3.2. Der Beschwerdeführer verfügt laut unwidersprochenen Schätzungen der belangten Behörde über ein monatliches Einkommen in der Höhe von 1.200 Euro netto, besitzt kein Vermögen und hat keine Sorgepflichten. Strafmildernd wurde seine verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit im Verwaltungsbereich der belangten Behörde berücksichtigt, erschwerende Umstände hat die Behörde nicht festgestellt.

Die Missachtung der Bestimmungen nach einem Verkehrsunfall gehört zu den schwerwiegendsten verkehrsrechtlichen Übertretungen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es für die Sicherheit im Straßenverkehr sowie für die Regulierung von Schäden nach Verkehrsunfällen wichtig ist, dass Unfälle unverzüglich gemeldet und vollständig aufgeklärt werden, und zwar hinsichtlich ihrer Ursachen und Folgen, und auch in Hinblick auf die allfällige Ahndung von Fehlverhalten. Wer diese Ziele vereitelt, verletzt die Interessen dieser gesetzlichen Regelungen gravierend. Der Unrechtsgehalt derartiger Übertretungen muss daher als erheblich angesehen werden, worauf bei der Strafbemessung anhand der Kriterien des § 19 Abs. 1 VStG Bedacht zu nehmen ist.

Vor diesem Hintergrund kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht finden, dass die Behörde den ihr bei der Strafzumessung zustehenden Ermessensspielraum überschritten hätte. Die verhängten Geldstrafen in Höhe von jeweils 250 Euro wurden an der Untergrenze des gesetzlichen Strafrahmen angesiedelt (Höchststrafe jeweils: 2.180 Euro) und betragen lediglich 11,46 % der möglichen Höchststrafe. Im Hinblick auf die Gesamtumstände des Vorfalls sind die verhängten Geldstrafen nicht als überhöht anzusehen. Die Strafen erscheinen tat- und schuldangemessen festgesetzt und aus spezialpräventiver Sicht erforderlich, um den Beschwerdeführer von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der Vorschriften des § 4 und § 31 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 2 lit. e StVO im Straßenverkehr von

wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht der Strafzumessung nichts entgegen.

Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Beschwerdeführers wurde von der belangen Behörde hinreichend berücksichtigt. Für eine Strafreduzierung fand sich vorliegend daher kein Ansatz. Das Einkommen in der angenommenen Höhe wird dem Beschwerdeführer die Bezahlung der Verwaltungsstrafen ermöglichen. Die Ersatzfreiheitsstrafen wurden in angemessenem Verhältnis zu den verhängten Geldstrafen festgesetzt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

4. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von insgesamt 100 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der im Erkenntnis dargestellten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 4 bzw. § 31 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 2 lit. e StVO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer